

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU „LINDENTAL“

2. ÄNDERUNG

GEMARKUNG BEIDERWIES

M 1/1000

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 09.07.2007 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 10.08.2007 BIS 10.09.2007 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 16 VOM 01.08.2007 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 08.10.2007 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.



SIEGEL

PASSAU, DEN 31.10.2007
STADT PASSAU

Albert Faulstich

OBERBÜRGERMEISTER *UK*

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR: 11 AM 23.04.2008 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNNS EINSICHT BEI DER STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.



SIEGEL

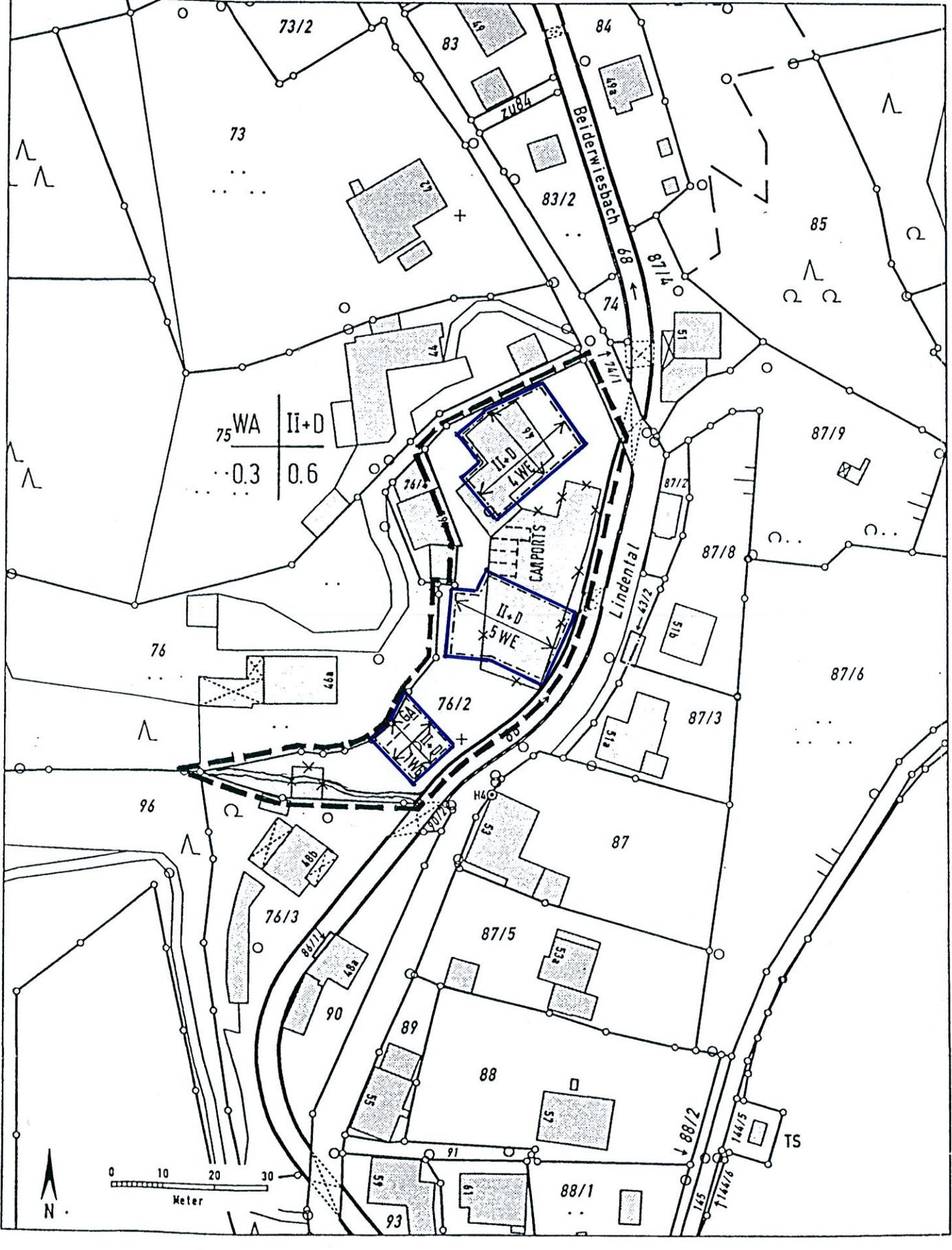
PASSAU, DEN 21.04.2008
STADT PASSAU

Albert Faulstich

OBERBÜRGERMEISTER *UK*

ARCHITEKT:
DIPL.-ING. (FH)
ANTON KNON
WITZMANNBERG 5
94034 PASSAU

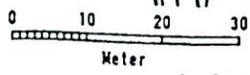
PASSAU, 27.03.2007,
GEÄND: 09.07.2007, 15.02.2008



75 WA II+D
0.3 0.6

CARPORTS

Lindental



TS

PLANLICHE FESTSETZUNGEN:

WA **Allgemeines Wohngebiet**

5 WE Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Zahl der Vollgeschosse

II+D

 zulässig max. 2 Vollgeschosse und ausgebautes Dachgeschoss
(DG unter Vollgeschossgrenze)

----- Baugrenze

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des
Bebauungsplanes „Lindental“

Carports und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen sind zulässig.

Hochwasserschutz

Fußbodenoberkante Erdgeschoss (einschließlich Kellerlichtschächte) müssen mind. 1,0 m höher als das gegenüberliegende Niveau der Straße Lindental liegen. die Standsicherheit der Ufermauern darf durch die Baumaßnahmen bzw. die Bebauung nicht beeinträchtigt werden.

Oberflächenwasser

Unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleidächer sind weitgehend zu vermeiden.

Zufahrten

Im Einmündungsbereich der Zufahrten sind Sichtflächen von allen sichtbehindernden Gegenständen, Zäunen, Erderhebungen und Bepflanzungen freizuhalten, welche mehr als 80 cm über das Niveau Straße hinausragen. Evtl. Abweichungen sind mit der Dienststelle Straßen- und Brückenbau abzustimmen.

Um Vereisungen und andere Beeinträchtigungen zu vermeiden, darf von den Zufahrten kein Oberflächenwasser auf die Straße abfließen.

Hinweise

~~~~~            Verrohrter Bachlauf, Freilegung wünschenswert

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Lindental“, Gemarkung Beiderwies